

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- a) Die AGB gelten für alle von JRM-Studios übernommenen Aufträge in den Bereichen Produktion, Tonstudio-Arbeiten, Musikberatung, Komposition, Arrangement, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- b) Auftraggeber ist, wer die Durchführung der Produktion, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. Auftraggeber haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag.

§ 2 Tonstudio-Leistungen

Als Vertragsgegenstand, wie vom Auftraggeber erteilt, gilt:

- a) Die Herstellung von Aufnahmen (Aufnahme); und/oder
- b) Das Bearbeiten und Abmischen von Aufnahmen bzw. Einzelnen Audiospuren (Editing/Mixing); und/oder
- c) Mastering

§ 3 Zeitplan

- a) Terminzusagen seitens JRM-Studios werden nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere im JRM-Studios betreffenden Krankheitsfall oder höherer Gewalt.
- b) Buchungen können bis spätestens 5 Tage vor dem Studiotermin annulliert werden. Bei einer Annullierung bis 2 Tage vor dem gebuchten Termin fallen 50 % der Kosten an, bei Annullierung unterhalb von 48 Stunden vor dem gebuchten Termin müssen wir 100% der gebuchten Zeit in Rechnung stellen. Absagen seitens des Auftraggebers müssen immer und ohne Ausnahmen schriftlich erfolgen.
- c) Der Abgabetermin für die Produktion, außer wenn schriftlich vereinbart, ist nicht festgelegt. Die entstandenen Produktionen werden im „WAV“ Format Digital an den Auftraggeber übergeben.
- d) Die Recording Zeit wird ab Beginn des Termins abgerechnet. Für etwaige Verspätungen seitens des Auftraggebers, ist JRM-Studios nicht verantwortlich zu machen.
- e) Mit Erstellung der Rechnung gilt der Auftrag als abgeschlossen. Mängelrügen müssen schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung erfolgen und spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Werkes an JRM-Studios eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist gilt die Produktion in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die Gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 4 Haftung für Schäden

Der Auftraggeber haftet vollständig für alle durch ihn oder von ihm im Rahmen des Auftrags verpflichteten mitwirkenden Personen entstandenen Schäden im Studio, den technischen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen.

§ 5 Einflüsse auf die Aufnahme

- a) Entstehen durch den Auftraggeber, dessen Audio-Equipment, oder äußere Einflüsse, während der Audio-Aufnahmen, im oder außerhalb des Tonstudios von JRM-Studios, Nebengeräusche (beispielsweise knackender Fußboden, hustende Zuschauer, Gewitter oder sonstige eindringende Umweltgeräusche) so ist JRM-Studios für diese Qualitätsprobleme nicht haftbar.
- b) Sind im Zuge der Produktion Fremdleistungen von anderen Musikern erforderlich, so ist JRM-Studios grundsätzlich nicht für die Qualität und Pünktlichkeit dieser Leistungen verantwortlich zu machen.

§ 7 Abnahme

- a) Die Abnahme der Tonaufnahme erfolgt durch Vorführung der Aufnahme am Ende des Aufnahmetages. Mit der Abnahme wird die Tonaufnahme, insbesondere die technische Qualität der Aufnahme, gebilligt. Änderungswünsche nach Abnahme sind durch den Auftraggeber gesondert zu den vereinbarten Stundensätzen zu vergüten. Umfang und Art der Änderungswünsche sind dem Tonstudiobetrieb schriftlich mitzuteilen.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine genaue Anweisung über Art und Weise der zu erbringenden Leistung im Auftrag zu vermerken. Insbesondere gilt dies für Stil und Anmutung von Gesang und Musik, aber auch für die bestimmte gewünschte Bearbeitung von Tonspuren oder Toneffekten. Ansonsten gelten produktionstechnische Entscheidungen von JRM-Studios als bindend. Werden nach Produktionsbeginn Änderungen gewünscht, so werden diese u.U. separat von JRM-Studios berechnet.
- c) Pro Song stehen dem Auftraggeber 3 Mixing-Revisionen zur Verfügung, mit denen er die finalen Mixe abändern lassen kann. Sollten weitere Revisionen benötigt werden, so wird jede weitere Revision pauschal mit 20€ abgerechnet.
- d) Sofern der finale Mix abgenommen, und die Weitergabe des Mixes an das Mastering durch den Auftraggeber freigegeben wurde, sind keine Mixänderungen im Rahmen der kostenlosen Revisionen mehr möglich. Etwaige Änderungen in dieser Stufe werden pauschal mit 40€ berechnet.

§ 8 Urheberrechte

Werden innerhalb der Aufträge und Produktionen auf Kundenwunsch, geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung der etwaigen Rechte Dritter, sowie das diesbezügliche Entrichten möglicher anfallender Gebühren, dem Auftraggeber. JRM-Studios ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden.

§ 9 Vergütung

- a) Die Vergütung wird durch ein separat vorab gesendetes Angebot vereinbart.
- b) 50% der im Angebot vereinbarten Bruttosumme werden dem Auftraggeber vor Beginn der Produktion in Rechnung gestellt. Solange diese Anzahlung nicht erfolgt, kann mit der Produktion nicht begonnen werden. Nach Abschluss des Auftrags werden die noch offenen Beträge dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Höhe der offenen Beträge ergibt sich aus den Gesamtkosten aller erbrachten Leistungen, abzüglich der Anzahlung vor Produktionsbeginn. JRM-Studios behält sich das Recht vor, von dieser Vorgehensweise abzuweichen, wenn beispielsweise der Auftraggeber den vollen Betrag direkt Anzahlen möchte.

§ 10 Nutzung

Der Auftraggeber genehmigt unentgeltlich die zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzung der Werke, welche durch JRM-Studios entweder aufgenommen oder abgemischt wurden, im Rahmen der Eigenpräsentation von JRM-Studios.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.